

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

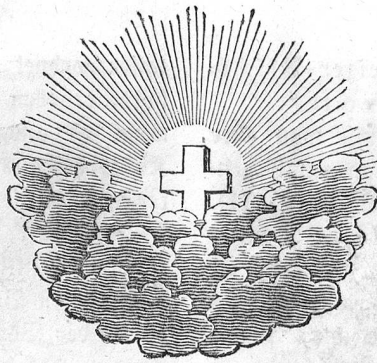
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Wisset ihr, worum es sich handelt, wenn vom Papste die Rede ist? Es handelt sich um das Christenthum.

Bellarmin, de summo pontifice, in praef.

Beleuchtung des dem Aargauischen Großen Rathe abgestatteten Kommissionsberichts über die Vorstellungen gegen die Badener-Konferenz-Beschlüsse.

(S c h l u s s.)

Nun geht die Kommission in ihrem Berichte zu den 14 Konferenzialbeschlüssen über, schlüpft leichten Fußes darüber weg, führt dieselben mit Auslassung der die Gefahr bezeichnenden Ausdrücke an und fügt beruhigende Bemerkungen bei; der in den Vorstellungen dagegen eingegebenen Gründe aber gedenkt sie mit keinem Worte.

„Was sind“, fragt sie, „die Gegenstände des Konföderats-Verhandlungen?“

„1) Die Abhaltung der Synoden zu bewirken.“

„Die Abhaltung von Diözesan-Synoden ist von kirchlicher Seite anempfohlen, und die Geneigtheit ist von dem hochwürdigen Bischöfe ausgesprochen“ (Seite 10).

Anmerkung. Dieser Artikel in der Badener-Konferenz heißt: „Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch die Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen unter Aufsicht und mit Bewilligung der Staatsbehörde statt finden.“

Die Vorstellung an den Großen Rath von Uri und Schwyz vom 4. Mai 1834 (Seite 8) sagt hierüber: „Daß die Kantonsregierungen die Abhaltung der Synoden bewirken dieselben aber nur unter ihrer Aufsicht und mit

„ihrer Bewilligung abhalten lassen wollen, heißt, nach unserer Ansicht, die Kirche und ihre Vorsteher der Vormundschaft der Staatsbehörde unterwerfen und dieser nach ganz unkatholischen Grundsätzen das Kirchenregiment übertragen. Also die Staatsbehörde soll die Abhaltung der Synoden bewirken, folglich dieselben zusammenberufen, oder den Kirchenvorstehern, den Bischöfen, befehlen, daß und wann sie solche halten sollen, wo sie doch eigentlich nur bitten könnte, wenn sie deren Abhaltung für so erspriesslich für das geistige Wohl der Katholiken haltet, worüber ihr aber kein Urtheil zukommt, weil sie nicht aufgestellt ist, die Kirche Gottes zu regieren. Dann sollen dieselben nur unter ihrer Aufsicht, also nicht frei, sondern von ihr bevormundet und mit ihrer Einwilligung gehalten werden. Also kann sie die Abhaltung derselben auch verweigern! So sollen die Versammlungen des Bischofs und seiner Geistlichkeit, ihre Berathungen und Beschlüsse von der weltlichen Behörde angeordnet, beaufsichtigt, bewilligt oder verweigert, also zu einer ganz weltlichen Versammlung herabgewürdigt werden, während patriotische, Schutz- und andere Vereine frei, wann und wo sie wollen, sich versammeln können! — Also nicht einmal die Freiheit und Rechte eines Partikularen will man der katholischen Kirche gestatten!“

Auch die Vorstellung des Kapitels Regensburg (Seite 9) findet in der Bestimmung dieses Artikels der Badener-Konferenz, daß die Synoden nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Regierung sollen gehalten werden können, eine Verletzung des katholisch-kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes.

2) „Die Bewahrung der den Schweizer-Bischöfen zustehenden althergebrachten Rechte.“

„Versteht sich gleichsam von selbst; damit man aber genau die vom Staate zu schützen übernommenen Gegenstände kenne, soll eine Pragmatik sie bestimmen“ (S. 11).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heist dieser Artikel: „Diese Kantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchenakungen der bischöflichen Behörde zukommenden Rechte, so im ganzen Umfange derselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.“

In der zweiten Vorstellung, datirt Auv, den 11. Juli 1834, ist von Seite 5 bis 8 aus den Großen Raths-Verhandlungen über diesen Gegenstand selbst klar und noch unwiderlegt nachgewiesen, daß der den bischöflichen Behörden von Seite des Staates zu gewährende Schutz darin bestehe, diese Behörden von dem katholischen Mittelpunkt und Oberhaupt ganz unabhängig, dagegen den Staatsbehörden unterthänig und dienstbar zu machen. Dieses müßte aber ein Schisma zur Folge haben, und der Bischof, welcher schwach genug wäre, einen solchen Schutz anzunehmen, würde sich zum Werkzeuge hergeben, um die ihm anvertraute Heerde aus dem Schooße der Kirche hinaus zu führen.

3) „Das Plazetum.“ Hierüber dehnt sich die Kommission weitläufiger folgendermaßen aus: „Hierüber ist am 7. Juni dieses Jahres von Ihnen ein Gesetz erlassen worden. Auch wäre wohl überflüssig, das dem Staate zustehende und seit unvordenklichen Zeiten geübte Aufsichtsrecht an sich streitig machen zu wollen, — ein Recht, worüber schon die österreichischen wie die helvetischen Gesetze, namentlich der Beschluß des helvetischen Vollziehungsausschusses vom 5. Hornung 1800 geordnet hatten 1). Die Beängstigung, welche deshalb angeregt wird, daß der Staat gewaltsam und willkürlich handeln könne, wird durch eine Voraussetzung hervorgerufen, welche durchaus unstatthaft ist. Auf diese Weise argumentirt, wäre im Staate nichts heilig, wenn einmal Ungerechtigkeit als Grundlage der Handlungen seiner obersten Behörden vorausgesetzt werden dürfte“ 2) (S. 11).

Anmerkung zu 1. In der Vorstellung von Aaristau vom 4. Mai 1834 (Seite 9 und 10), in derjenigen von Auv vom 11. Juli 1834 (Seite 8 bis 13), in der des Kapitels Meltingen (Seite 5 und 6) und in der des Kapitels Regensburg (Seite 9 und 10) ist unwiderlegt dargethan, daß durch dieses Gesetz über das Plazetum die Staatsbehörde als trennende Scheidewand zwischen das katholische Volk und seine geistlichen Obern, den Papst und Bischof, gestellt, daß ihnen die Befugniß eingeräumt, nach ihrem Gutfinden Kirchengesetze abzuändern oder aufzuheben, daß die katholischen Kirchenbehörden in Ausübung ihres Lehr- Hirten- und Richteramtes ganz der Ansicht und Aufsicht der Regierung

untergeordnet und dadurch diese zur obersten Kirchenbehörde erhoben werde, und daß eben deswegen dieses Gesetz, wenn es ausgeübt werde, den Umsturz der katholischen Kirche bei uns zur nothwendigen Folge haben müsse. Betreffend die hier ausgesprochene Behauptung: es sei dieses Aufsichtsrecht über die kirchlichen Behörden vom Staate seit unvordenklichen Zeiten geübt worden, und betreffend die angeführten Beispiele von Oesterreich und andern Staaten ist in der Vorstellung von Auv (Seite 11 — 14) gesagt worden, daß das Plazetum vor dem 15. Jahrhundert sich nicht finde, daß die Kirche dasselbe nie anerkannt, sondern stets dagegen protestirt habe, daß die angeführten Beispiele verschiedener Staaten als einseitige Gewalthandlungen nie etwas beweisen können, und daß namentlich das Beispiel von Oesterreich nichts beweise, indem Kaiser Joseph gar viele den Rechten der Kirche zuwiderlaufende Gesetze erlassen, die aber in jenem Staate schon längst nicht mehr ausgeübt werden, und daß wirklich derselbe durch Errichtung eines Konkordats sich mit der Kirche wieder in völliges Einverständniß zu setzen suche.

Die löbliche Kommission ist uns den Beweis schuldig geblieben, daß dieses Aufsichtsrecht über die kirchlichen Oberbehörden seit unvordenklichen Zeiten geübt worden sei. Gewisse Herren sprechen ihre unzuverlässigen Behauptungen so zuverlässig aus, daß man an ihrer Wahrheit nicht sollte zweifeln dürfen. So hat die nach Muri gesendete Regierungskommission zur Rechtfertigung des Gesetzes über das Plazetum auch ein solches für das Königreich Baiern dem dortigen Volke vorlesen lassen, aber kein Wort davon beigefügt, daß dieses Gesetz schon bereits 17 Jahre wieder aufgehoben ist, und daß in Baiern gar kein Plazetum existirt. Was soll nun gar das Beispiel des helvetischen Vollziehungsausschusses? Mit gleichem Rechte kann man nun auch das Aargauische Gesetz über das Plazetum andern Völkern und Staaten als Beispiel anführen. Was sollen aber auch solche Gewalthandlungen beweisen? Findet man nicht Beispiele von jeder Ungerechtigkeit in der Geschichte? Wenn frühere Thatfachen für die Rechtllichkeit einer Handlung beweisen sollen, so fragt es sich weniger, was hat dieser oder jener Staat, Behörde oder Privatmann gethan? als vielmehr, mit welchem Fug und Recht hat er dieses oder jenes gethan? Alle Gesetze und Verordnungen der Staaten über kirchliche Dinge, so lange die kirchlichen Oberbehörden ihre Zustimmung denselben nicht nur nicht erteilt, sondern sogar immer dagegen protestirt haben, beweisen nichts als die einseitige Gewalthandlung einzelner Regierungen. Könnte man nicht eben so gut oder eben so übel zu Ausführung noch vieler anderer Zwecke und zu ihrer Rechtfertigung die Gefangennehmung, Abführung und Gefangenhaltung Pius VII., durch Napoleon anführen, wodurch die Kirche auf mehrere Jahre verwaist wurde?

Anmerkung zu 2. Die Kommission fordert hier ein solch' gläubiges Vertrauen auf die Staatsbehörde, daß wir an ein gewaltames und willkürliches Handeln derselben nicht einmal nur sollen denken dürfen. Aber wie kann diese auf ein so unbedingtes Vertrauen sogar in Anordnung kirchlicher Dinge Anspruch machen, während sie mit solchem Mißtrauen jeden Schritt der rechtmäßigen Kirchenobern bewacht und bevormundet? Weiß denn die Kommission nicht, daß den abgetretenen aristokratischen Regierungen gar viele gewaltsame und willkürliche Handlungen vorgeworfen worden sind und noch vorgeworfen werden? Sind denn unsere jetzigen Gewalthaber allein durch ein besonderes Privilegium über jede Willkühr und Gewaltthat erhaben und sicher gestellt? Hat sie überhaupt noch von keiner Gewaltthat und Willkürlichkeit sowohl von ältern als neuern Regierungen gehört? Ist etwa die Aufhebung des Bisthums St. Gallen und die Ausjagung des dortigen Domkapitels, die Einsetzung des Bisthumsvikars, ist die Erbrechung des Stiftsarchivs in Solothurn, die Gefangennehmung des Herrn Pfarrers Huber in Luzern keine Willkürlichkeit, keine Gewaltthat?

Wir Katholiken glauben, daß es außer dem Verbande mit dem römisch-apostolischen Stuhle, dem Einheitspunkte, dem Felsen, auf den die Kirche gebaut ist, keine katholische Christen gebe. Dieses ist bei uns auch eine Grundlehre. Wenn aber in dem Aargauischen Großen Rathe so feindselige Gesinnungen gegen diesen Stuhl, und sogar, ohne den mindesten Widerspruch zu finden, die Behauptung ausgesprochen werden durfte: „um katholisch zu sein bedürfe man des Papstes nicht,“ ist dann bei Annahme der Badener-Konferenz und eines solchen Plazetsgesetzes die Besorgniß wegen Gefährdung der katholischen Religion so ganz aus der Luft gegriffen?

Die Kommission fährt fort: „Eine angebrachte Vergleichung, daß die Apostel und ersten Kirchenvorsteher nicht nur keine Erlaubniß nachgesucht haben, die christliche Lehre dem Volke bekannt zu machen, sondern daß sie dieses auch gegen das Verbot der Fürsten und Obrigkeiten gethan haben, mag als Beleg zu den Mitteln dienen, welche zur Verwirrung der Begriffe benützt werden; obgleich der Unterschied augenfällig ist zwischen der Zeit, wo die christliche Lehre verfolgt war, und derjenigen, wo die Regierungen sie in Schutz nehmen und ihre Aufrechthaltung beschwören“ (Seite 11).

Anmerkung. Die Kommission möchte in der angebrachten Vergleichung ein benutztes Mittel zu Verwirrung der Begriffe erblicken, indem sie einen augenfälligen Unterschied findet zwischen der Zeit, wo die christliche Lehre verfolgt war, und derjenigen, wo die Regierungen sie in Schutz nehmen und ihre Aufrechthaltung beschwören. Aber ist das nicht auch eine Verfolgung der katholisch-christlichen

Lehre, wenn zwar immer von reiner Christuslehre gesprochen wird, dann aber die weltlichen Behörden, die doch nicht aufgestellt sind, die Kirche Gottes zu regieren, oder wer immer, nur nicht die rechtmäßigen geistlichen Obern, Bischof und Papst, uns lehren sollen, was reine Christuslehre sei, und wenn so diese weltlichen Behörden sich zu Oberherren der katholischen Religion und Lehre aufwerfen? Sind die Christenverfolgungen in dem christlichen Frankreich auch in neuerer Zeit der Kommission unbekannt geblieben? Hat Julian der Abtrünnige die christliche Lehre nicht verfolgt, weil er ihre Bekenner nicht durch das Schwert des Henkers hat hinrichten lassen? Hat die Kommission in den letzten drei Jahren in öffentlichen Blättern nie nichts von Eidesverletzung — auch von Seite der Behörden, nichts von Schwörung des Eides im Handschuh gelesen? Weiß sie nicht, daß durch diesen Eid die katholischen Rathsglieder sich verpflichten, die Gesetze der heil. Kirche zu befolgen, und also nicht berechtigt werden, diese Gesetze abzuändern?

Die Kommission faßt den Artikel 4 und 5 zusammen, sagend: „In Bezug auf Ehestreitigkeiten und paritätische Ehen bestehen bei uns gesetzliche Vorschriften, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Kirche, worüber nach §. 57 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Konkordat mit der geistlichen Behörde abzuschließen sein wird“ (Seite 12).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heißt der 4. Artikel: „Die Kantone, in denen die Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem bürgerlichen Richter unterstellt sind, werden den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit nur diejenigen über das Sakramentalische des Ehebandes zu beurtheilen eingeräumt werden. Alle übrigen Verhältnisse werden dem Zivilgerichte zu beurtheilen vorbehalten.“ Art. 5. „Die christlichen Ehen gemischter Natur werden von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung derselben unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene ungemischter Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Zwangsmaßregeln gegen die sich dießfalls weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.“

Wie ernstgemeint es mit dem „ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte der Kirche“ ist, wissen wir nicht; der Wohlschwyler-Handel aber ist noch in frischem Andenken und flößt kein Vertrauen ein.

In Bezug auf die paritätischen Ehen sagt die Vorstellung von Aarau vom 4. Mai 1834 (Seite 10): „Ueber diese Ehen selber wollen wir nichts bemerken. Nur ist zu wissen, daß dieselben in der katholischen Kirche verboten, und daß kein Pfarrer ohne Dispense eine solche weder verkünden noch einsegnen darf. Wenn nun der Staat dennoch die Verkündung und Einsegnung derselben den

„Pfarrern unter Androhung von Zwangsmafsregeln zur „Pflicht macht, so zwingt er diese, entweder der Kirche „ungehorsam und meineidig zu werden oder aber den Be- „fehl der Staatsbehörde zu misachten. Wir sehen aber „keine Staatsweisheit darin, der Geistlichkeit solche Verle- „genheit und dem Staate solche misliche Lage zu bereiten.“

Der Kommissionsbericht sagt ferner:

6) „Die Festsetzung billiger Dispenstaxen soll „durch Verständigung mit dem Bischöfe oder dem päpstli- „chen Stuhle bewirkt werden. Wenn der Zweck auf diesem „Wege nicht erreichbar sein sollte, werden die kontrahiren- „den Kantone das Weitere berathen“ (Seite 12).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heift es: „Die kontrahirenden Kantone behalten sich dießfalls ihre „weiteren Verfügungen vor.“

Hierüber sagt erstgenannte Vorstellung (Seite 10): „Gegen den ersten Theil dieses Artikels haben wir nichts „zu bemerken. Was aber dann die im zweiten Theile „angedrohten Verfügungen betrifft, so finden wir auch „gegen diese nichts einzuwenden, wenn sie im Einver- „ständnisse mit den kirchlichen Behörden oder wenigstens „ohne Widerspruch von Seite derselben erfolgen. Sollte „aber das Letztere geschehen, so dürfte das katholische Volk „dieselben nicht berücksichtigen, sie wären also unnütz und „könnten nur neue Zerwürfnisse hervorbringen.“

7) „Ueber Verminderung der Feier- und Fast- „tage“, sagt die Kommission, „wird man sich mit dem „Bischof in Einverständnis setzen“ (Seite 12).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heift es am Ende dieses Artikels: „Jedenfalls behalten sich die kon- „trahirenden Kantone ihre hohheitlichen Rechte auch in „dieser Disziplinarsache vor.“

Die Vorstellung von Aarau vom 4. Mai 1834 sagt hierüber (Seite 11): „Wir können in diesen Din- „gen keine hohheitlichen Rechte des Staates erkennen „noch anerkennen. Unserer Ansicht nach kann der Staat „nur geziemend bittend bei den kirchlichen Behörden um „Gewährung dieser Verminderung einkommen. Sollte er „aber aus sich hierin etwas verfügen, so würde er un- „befugt handeln, und das katholische Volk dürfte seine „Verfügungen nicht beachten.“

8) „Die Aufsicht der Seminarien soll ange- „ordnet, eine Prüfung der Seminaristen vor der „Aufnahme und eine solche für die Wahlfähigkeit „der Geistlichen vor deren Anstellung als Seel- „sorger bestellt werden. „Hierüber besteht im Kanton „Aargau“, fügt die Kommission hinzu, „über letztern Punkt „ein mit dem Bischof von Konstanz im Jahre 1813 abge- „schlossenes Konkordat, über die andern bereits im Jahre „1831 an einer Konferenz in Solothurn unter den Diö- „zesanständen von Basel getroffene Verabredungen, welche

„mit der bischöflichen Kuria in Solothurn weiter zu ver- „folgen sein werden“ (Seite 12).

Anmerkung. Die Badener-Konferenz drückt sich über diesen Artikel so aus: „Die kontrahirenden Stände verpflichten „sich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes zur Aufsicht „der Seminarien, und werden Reglemente über die innere Ein- „richtung derselben, in so weit sie von kirchlicher Behörde ausge- „hen, der Einsicht und Genehmigung ihrer Staatsbehörde un- „terlegen lassen. Auch werden sie dafür sorgen, daß die Auf- „nahme in Seminarien nur solchen Individuen gestattet „werde, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufge- „stellten Prüfungs-Kommission über befriedigende Vollen- „dung ihrer philosophischen und theologischen Studien aus- „gewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfung der „Wahlfähigkeit der Geistlichen vor ihrer Anstellung als „Seelsorger versichern, und überhaupt für die Fortbildung „derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen. Die Regular- „Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen „oder sonstigen Seelsorge den nämlichen Vorschriften unter- „worfen wie die Säkular-Geistlichen. Kapuziner insbeson- „dere sollen wegen Ausübung der Seelsorge unter die „Aufsicht des Staates gesetzt werden.“

Wir ersuchen die Leser, diesen Artikel, und auch die andern, wie sie in der Badener-Konferenz stehen, damit zu vergleichen, wie die Kommission sie giebt, und dann zu urtheilen, ob es nicht wahr sei, daß sie leichten Fußes darüber wegschlüpft und alle wichtigeren, die Gefahr und die Eingriffe in kirchliche Rechte deutlicher bezeichnenden Ausdrücke wegläßt?

Die Vorstellung von Aarau vom 4. Mai 1834 (Seite 11 und 12) sagt über diesen Artikel: „Wenn die Staats- „behörde nur in zeitlicher Beziehung, z. B. über Gebäude „und ihre innern Einrichtungen, Beköstigung, und was „dergleichen Sachen sind, Einsicht, Genehmigung und Auf- „sicht über die Seminarien verlangt, so wird dieses wohl „keinen Widerspruch finden. Wenn aber der Staatsbehörde „die Prüfung über die Aufnahmefähigkeit in die Semina- „rien und die Aufnahme selbst, die Leitung, Lehre und „Bildung der darin zu erziehenden jungen Geistlichen; wenn „ihr ferner die Prüfung der Geistlichen und das Urtheil, „ob sie zur Seelsorge tauglich seien oder nicht; wenn ihr „dann auch noch die Aufsicht über die Geistlichkeit in Aus- „übung der Seelsorge zukommt: so möchten wir fragen, „was bleibt den bisherigen geistlichen Obern, dem Papste „und Bischöfen, noch übrig? Ist nicht die ganze geistliche „Regierung in die Hände der Staatsbehörde übergegangen? „Also auch dieser Artikel zerstört die katholische Religion! „Nach katholischen Grundsätzen aber kommt die Lehre und „Bildung der in den Seminarien zu erziehenden jungen „Geistlichen ausschließlich dem Bischöfe zu, oder denen, „welchen sie dieser überträgt, so wie die Prüfung der in

„dieselben Aufzunehmenden und ihre Aufnahme selbst. Ihm allein kommt es in seiner Diözese zu, ein gültiges Urtheil zu fällen, ob jemand die zur Seelsorge nöthigen Eigenschaften habe oder nicht; denn er ist der oberste Seelenhirt in derselben, und nur er allein kann zur Ausübung der Seelsorge in derselben befähigen. So wenig die Apostel und ihre Nachfolger von Nero, Julian oder andern römischen Kaisern und Fürsten geprüft, zur Seelsorge befähigt und ausgesandt worden sind, um den Völkern die christliche Lehre zu verkünden; eben so wenig kommt noch heute zu Tage einer Staatsbehörde das Recht zu, dem katholischen Volke einen Seelenhirten zu geben, oder über die Tüchtigkeit zur Ausübung in der Seelsorge ein gültiges Urtheil zu fällen. Will sie aber dieses dennoch thun, so müssen nothwendig bedenkliche Verwicklungen und ihre bösen Folgen zwischen ihr und den kirchlichen Behörden entstehen. Wenn also die Staatsbehörde die Kapuziner in Ausübung der Seelsorge ganz besonders unter ihre Aufsicht nehmen will, so thut sie etwas, wozu sie weder eine Pflicht noch ein Recht hat; denn der Staatsbehörde ist die Seelsorge nicht übertragen, sie gehört nicht in ihren Wirkungskreis, sie ist also auch zu keiner Aufsicht über seelsorgliche Verrichtungen berechtigt. Wir Katholiken erkennen als Seelsorger nur diejenigen an, welche die katholische Kirche uns sendet, und als Aufseher über die Ausübung der Seelsorge anerkennen wir allein diese Kirche in ihren Vorstehern, dem Papste und Bischöfe, und wen diese dazu begewältigen.“ Man sehe auch, was über diesen Artikel das Kapitel Regensberg in seiner Vorstellung an den Großen Rath, datirt Kirchdorf den 31. Juli 1834, sagt, wo es ebenfalls (Seite 7 und 8) zeigt, daß dadurch das Lehramt der Kirche zerstört und der Bischof zu dem unter der Staatsbehörde stehenden Unterlehrer und Unteraufscher herabgewürdigt wird.

9) „Daß die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen seien, ist durch die Verfassung entschieden,“ fügt die Kommission bei (Seite 12).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heißt es: „Die kontrahirenden Kantone anerkennen und gewährleisten sich das Recht, Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und andere milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.“

Klöster und Stifte sind zu besondern religiösen Zwecken durch ihre Stifter und ihre Stiftung bestimmt, sind Kirchengüter. Daß nun die Kantone sich das Recht garantiren lassen, solche Güter für ihnen beliebige Staatszwecke in Anspruch zu nehmen, heißt das nicht über fremdes Eigenthum nach Willkür zu seinem Vortheile verfügen, und dasselbe sich zueignen? Die Vorstellung des Kapitels Regensberg sagt hierüber (Seite 14 und 15): „Das Gesetzgebungsrecht der katholischen Kirche wird auch dadurch beschränkt, wenn die kontrahirenden Kantone die Güter der

„Klöster und Stifte, insofern dieselben wohlverworbene Eigenthümer sind, zu Schul-, zu religiösen und milden Zwecken in Anspruch zu nehmen sich das Recht zuerkennen wollen. Wohl mag der Staat sie wie das Eigenthum anderer Privaten verhältnismäßig besteuern. Ob die Güter der Klöster und Stifte ihrem Zwecke gemäß verwendet werden, und wie diese Verwendung sein soll, damit sie zweckgemäß sei, hat nur die Kirche zu entscheiden, und zu bestimmen. Der Zweck der Klöster und Stifte ist, wie überall anerkannt wird, durchaus religiöser Natur. —

„Wohl kann der Staat auf dem Wege friedlicher Vermittlung durch die Kirche die ihr untergeordneten Klöster und Stifte zu Beiträgen an seine Zwecke vermögen, aber eben so wenig das Recht darüber sich garantiren, als die Kirche an die ihrigen Privatbeiträge mit Recht vom Staate fordern kann.“

„Beschränkt wird also das kirchliche Gesetzgebungsrecht durch diesen neunten Artikel, weil der Staat von sich aus, ohne die Kirche fragen zu dürfen, über die Art und Weise der Verwendung der Kloster- und Stiftsgüter Bestimmungen festsetzen könnte.“

10) „Anordnung zu treffen, daß die Aufhebung der bisherigen Exemption der Klöster bewirkt, und die letztern der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen werden.“

„Es läßt sich erwarten,“ bemerkt hier die Kommission, „daß der Bischof hiezu Hand bieten werde“ (Seite 12 und 13).

Anmerkung. Dieses hängt nicht vom Bischofe, sondern vom Papste ab. Wird dieses mit seiner Einwilligung und Zustimmung bewirkt, so wird Niemand dagegen etwas einwenden. Doch leuchtet auch hieraus das Streben hervor, vom Papste sich zu trennen.

11) „Unterfügung, daß Kollaturrechte an Klöster oder geistliche Korporationen abgetreten werden. Die Vorschriften der Gesetze vom 12. Mai 1804 und 2. Mai 1809 haben bereits Vorsorge getroffen“ (Seite 13).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heißt es: „Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden und geistliche Körperschaften statt finden.“

Sonderbar! Alle Kollaturrechte sind von kirchlichen Behörden entweder durch Abtretung oder Verkommniß auf weltliche Behörden oder Privaten übergegangen, und jetzt verbinden diese letztern sich und wollen keine solche Rechte mehr auf kirchliche Behörden übergehen lassen! Die Vorstellung von Aistau vom 4. Mai 1834 sagt hierüber (Seite 12 und 13): „Wenn hierin keine Rechtsverletzungen stattfinden, so wollen wir dagegen nichts bemerken, nur können wir keinen so großen Vortheil darin

„finden, daß der Staat alle Kollaturrechte besitze; denn es scheint uns neben Andern z. B. auch in der Vergebung der Pfarrpfründe zu Wohlenschwyl (an Welti), daß die Staatsbehörde in Ausübung ihrer Wahlen weder glücklicher noch vor Irrthum gesicherter sei als die kirchlichen Behörden.“ Wir fragen hier noch: Hat die Staatsbehörde ihre Pfründen immer den fähigsten, würdigsten und verdienstlichsten, die sich darum beworben, ertheilt?

12) „Zufüge, die Einsprachen kirchlicher Obern gegen die Bestellung von Lehrstellen zurückzuweisen, die durch zustehendes Wahlrecht von den Staatsbehörden vorgenommen worden. Gesetzliche Bestimmungen werden die Wahlrechte der betreffenden Behörden seiner Zeit festsetzen“ (Seite 13).

Anmerkung. Wenn die Staatsbehörden die Lehrstellen, an welchen die jungen Geistlichen, welche künftig die Lehrer des katholischen Volkes werden sollen, in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet werden, so unbeschränkt, an wen sie immer wollen, vergeben können, daß sogar jede Einsprache dagegen von Seite der katholischen Kirchenvorsteher, welche doch eigentlich durch göttliche Einsetzung dazu berufen sind, um über die Reinheit und Vollständigkeit des Glaubens und der Lehre zu wachen, als unstatthaft zurückgewiesen werden muß; so ist ja eben dadurch der katholische Glaube und die Lehre der Oberaufsicht und dem Entscheide der Staatsbehörde unterworfen, und die von Christus eingesetzten Kirchenvorsteher sind verdrängt, also ist die katholische Kirche zerstört. Wie können denn die Herren, die solche Grundsätze vertheidigen, noch behaupten, die katholische Religion sei nicht in Gefahr?

Die Vorstellung vom 4. Mai 1834 sagt (Seite 13): „Wenn also die weltliche Behörde an eine Lehrstelle der Theologie, wo die jungen Geistlichen, die künftigen katholischen Volkslehrer gebildet werden, einen Mann von ganz unkatholischen Grundsätzen ernannt, wenn er auch ein Ungläubiger, Türke oder Heide ist; so dürfen die kirchlichen Obern, Bischof und Papst, keine Einsprache dagegen machen, sondern müssen ruhig zusehen, wenn die künftigen Geistlichen und Volkslehrer Männern zur Bildung übergeben werden, welche sie in ganz unkatholischen und unchristlichen Grundsätzen und Lehren erziehen. Dieses ist der leichteste Weg, das katholische Volk nach und nach um die katholische Religion zu bringen; denn diese muß von selbst erlöschen, wenn es keine katholischen Geistlichen und Lehrer mehr haben kann.“ Wir setzen hinzu: Der Plan ist gut angelegt, diese Religion muß nothwendig erlöschen, wenn die Jugend nicht mehr in ihr, sondern in ihr feindseligen Grundsätzen unterrichtet wird.

13) „Gutfindenden Falls von der gesamten Geistlichkeit den Eid der Treue zu fordern, und Eid verweigernde Geistliche in einem andern

„Kantone nicht anzustellen. Der Kanton Aargau fordert keinen Eid. Fremde Geistliche bedarf er nicht, folglich wird dieser Artikel ihn nicht einmal berühren“ (Seite 13).

Anmerkung. Wie will die Kommission für eine solche Versicherung Bürgschaft leisten, und durch welche sonderbare Logik kommt sie zu dem Schlusse, daß von der Geistlichkeit des Aargaus nie ein Eid werde abgefordert werden, weil dieser Kanton keine fremde Geistliche bedarf? Der in Rede stehende 13. Artikel, der vom Aargauischen Großen Rathe unverändert angenommen worden, spricht schlechthin von der gesamten Geistlichkeit, von welcher gutfindenden Falls der Eid der Treue gefordert werden soll, und erwähnt mit keinem Worte fremder Geistlicher. Wie kommt sie denn dazu, von diesen zu sprechen, gleichsam als wenn nur von eingewanderten fremden Geistlichen dieser Eid gefordert werden sollte. Heißt dieses nicht dem Volke Staub in die Augen streuen, damit es die Wahrheit nicht sehe?

Die Vorstellung von Aristau vom 4. Mai 1834 sagt (Seite 13 und 14) hierüber: „Wenn die Staatsbehörden ihren geschwornen Eid halten, also die katholische Kirche in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gewähren, und somit auch das katholische Volk ungehindert seine Religion üben lassen; so werden wohl die Geistlichen kein Bedenken tragen, den Eid der Treue zu leisten. Denn in diesem Falle wird und kann die Staatsbehörde keinen Eid fordern, welchen diese nicht leisten dürfen, und eine Hauptgrund- lehre der katholischen Religion ist Gehorsam gegen die Obrigkeit. Berücksichtigend aber das aus dem Ganzen dieser Anträge hervorleuchtende Streben, die Rechte der Kirche in ihren wesentlichen Grundsätzen zu schmälern, oder gänzlich zu unterdrücken und sie den Staatsbehörden zu übertragen, müssen wir besorgen, es möchte ein Eid verlangt werden, wie er mit gutem Gewissen von den Geistlichen nicht geleistet und von den Kirchenvorstehern nicht gestattet werden könnte u. s. w.“

14) „Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung, die Rechte des Staates im Allgemeinen und die seiner Zeit nach dem Konkordat festgesetzten aufrecht zu erhalten, gegen widersprochene(?) gemeinsam zu handeln. Der Inhalt dieses Artikels versteht sich von selbst, als im Wesen eines Konkordats begründet, und ist anwendbar, wenn über die zuvor aufgestellten Punkte beschlossen sein wird“ (Seite 13).

Anmerkung. In der Badener-Konferenz heißt dieser Artikel: „Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und gemeinsamem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere Rechte des Staates in Kirchenfachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.“

Hier werden die die katholische Kirche untergrabenden und sie zerstörenden Artikel „Rechte des Staates in Kirchensachen“ genannt, und damit der Staat immer freie Hand habe, zu thun, was ihm gefällt, wird noch zugefügt: „oder andere Rechte.“ Dieses übergeht die Kommission in ihrem Berichte.

Ueber diesen Artikel sagt die Vorstellung von Aristau (Seite 14): „Also durch Gewaltmaßregeln sollen diese Anträge der Badener-Konferenz, welche, wie gezeigt worden, in den meisten ihrer Grundsätze geradezu feindselig der katholischen Religion gegenübertreten, ins Leben geführt und erhalten, — also durch Gewaltmaßregeln die katholische Religion bei uns unterdrückt werden? Das Ende hievon ist Gott bekannt, aber gewiß können solche Gewaltmaßregeln nur Unglück, Jammer und Elend über unser schönes, sonst so glückliches und friedliches Land bringen.“

Die Kommission geht nun in ihrem Berichte zum Schlusse über und sagt: „Es ist daher eine klar dargestellte Befangenheit, wenn man voraussetzt, die obersten Landesbehörden des Kantons gingen damit um, die katholische Religion zu gefährden, und sie könne zu diesem Zwecke einseitig Beschlüsse fassen. Kein einziger Buchstabe der Konferenzial-Verhandlungen berechtigt zu solchen Voraussetzungen, welche ihre Kommission in ächt christlichem Sinne nur als grobe Irrthümer bezeichnen will“ (S. 14).

Anmerkung. Es ist einmal in den dem Großen Rathe eingegebenen Vorstellungen unwiderlegt dargethan und gezeigt, daß jene Konferenzial-Beschlüsse die wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche angreifen und sie den weltlichen Behörden übertragen, und daß sie dadurch diese Kirche selbst untergraben und zerstören.

Daß die Kommission die Schlußbegehren jener Vorstellungen flüchtig anführt, den Inhalt derselben aber, wodurch jene Begehren begründet werden, gar nicht berührt, sondern nur die 14 Konferenzial-Artikel gleichsam im Galopp durchspringt, alle bezeichnenden Ausdrücke aus denselben wegläßt und überzuckerte Bemerkungen beifügt, und dann den wie aus der Luft gegriffenen Schluß zieht: es ist daher eine klar dargestellte Befangenheit u. s. w. — dadurch sind jene Gründe nicht widerlegt. Freilich ist dieses die leichteste Art, beschwerliche Gegner niederzuschlagen, daß man ihre noch so begründete Ansicht „Befangenheit, Selbsttäuschung, Verwirrung der Begriffe, groben Irrthum“ u. s. w. heißt, dazu bedarf es weder vieler Mühe noch großer Kenntnisse; aber der verständige Mann begnügt sich nicht mit solchen hingeworfenen Abfertigungen, er will sie nachgewiesen sehen, und diese Nachweisungen für solche Behauptungen ist die Kommission in ihrem Berichte schuldig geblieben.

Die Kommission fährt nun fort: „Die zweite Bitte der Petenten geht dahin, das Gesetz vom 7. Juni dieses

„Jahres, betreffend die Ausübung der Rechte des Staates auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse (das Plazet) nicht in Vollziehung zu setzen. Hochdieselben haben dieses Gesetz seiner Zeit, das heißt vor ungefähr 4 Monaten, ausführlich beraten und beschlossen. Neues, was damals nicht bedacht und besprochen worden wäre, ist nichts vorhanden; woher nun der Grund zu Einstellung der Vollziehung? Ihre Kommission konnte in gehässigen Voraussetzungen von Mißbrauch keinen finden, und muß mit ihrer Stimme das Begehren als unstatthaft abweisen“ (Seite 14).

Anmerkung. In den eingegebenen Vorstellungen ist aus dem Gesetze über das Plazetum selbst nachgewiesen worden, daß durch dasselbe die Gesetzgebung und die Gesetze der Kirche selbst, ihr Lehr-, Hirten- und Richteramt der Oberverfügung und Oberaufsicht der Staatsbehörde unterstellt, diese zum Vormunde derselben und also auch zur obersten kirchlichen Behörde erhoben worden sei, was mit dem Wesen dieser Kirche durchaus unverträglich und sie durchaus zerstörend ist. Es sind dieses durchaus keine gehässige Voraussetzungen, sondern sie liegen im Gesetze selbst. Nicht der Mißbrauch, sondern der Gebrauch dieses Gesetzes muß nothwendig solche Folgen herbeiführen, es legt diese Gewalt in die Hände der Regierung; und Gesetze machen, und vorgeben, dieselben werden nicht vollzogen werden, hat doch wahrlich keinen Sinn. Das dünkt uns wahrlich „gehässig“, wenn man über alle angegebenen Gründe weggeht, und sie nur mit so beleidigenden Anmerkungen abweist.

Endlich sagt die Kommission noch: „Das dritte Ansuchen endlich, überhaupt nichts als gesetzliche Vorschrift in katholisch-kirchlichen Dingen zu erlassen ohne die erklärte Zustimmung der betreffenden Kirchenbehörden erhalten zu haben, ist zum Theil durch das, was über das erste Gesuch gesagt worden, belehrend abgethan, oder darf in Weiterem einer nähern Prüfung nicht unterliegen, weil die Deutung, was alles zu den katholisch-kirchlichen Dingen gehören möchte, von dort, woher die Anregung kommt, eben so reichhaltig, als einseitig ausfallen dürfte“ (Seite 14).

Anmerkung. Die Petenten maßen sich nie an, zu deuten, was zu den katholisch-kirchlichen Dingen gehöre, und was nicht, sie überlassen dieses ihren kirchlichen Obern; aber da einmal Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat entstanden sind, so wünschen sie nur, daß die Staatsbehörde nicht einseitig handeln, sondern sich mit den Kirchenbehörden verständigen möchte. Darin liegt eben nicht nur die große Gefahr, sondern der ganze Umsturz der kathol. Kirche selbst, daß die weltliche Behörde bestimmen soll, was zu den katholisch-kirchlichen Dingen gehöre, und was nicht, und daß sie das ganze Kirchenregiment ihrer Oberaufsicht und ihrem

Oberrichteramte unterwerfen will. Der Grundirrtum, welcher durch den ganzen Kommissional-Bericht hervorleuchtet, besteht darin, daß die Kommission sich nicht auf katholischen, sondern auf protestantischen Standpunkt gesetzt, wonach freilich die Staatsbehörde auch die oberste Kirchenbehörde ist. Darum aber auch, die Gefahr einsehend, die uns von aller Seiten umgiebt und immer drohender wird, halten wir Katholiken uns um so unerschütterlicher und fester an den Fels, auf welchen die untrügliche Wahrheit, der Sohn Gottes Seine Kirche gebaut hat. Außer dem Verbande mit dem Nachfolger Petri, dem Papste, giebt es keine Katholiken, keine katholische Kirche, keine katholische Religion. Darum, ihr Neuerer, ihr Kirchenverbesserer, die ihr uns glauben machen wollet, die katholische Religion sei nicht in Gefahr, lasset den heiligen Vater hierüber sprechen! Wenn ihr euch dann seinem Ausspruche unterwerfet, und mit ihm euch verständigt, dann wollen wir glauben, daß es euch Ernst sei. Wenn aber nicht, so erkennen wir auch, daß ihr Abtrünnige seid und uns zu Abtrünnigen machen wollet, um sodann alle kirchliche Gewalt an euch zu reißen und uns mit unumschränkter Macht in euerm Nebenkirchlein zu beherrschen und zu erdrücken.

Bewahre und erlöse uns, o Herr, von Allen, die mit schönen Worten und in Schafsfleibern uns nachstellen und von Dir ab und auf ihre eigenen Wege des Verderbens uns führen wollen! —

Bekehrung eines edeln Engländers.

Der edle Lord Georg Spencer, Sohn des vor kurzem gestorbenen Lord Spencer und Bruder des Lord Althorp, welcher vor ein paar Jahren in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt ist, erzählt in einem Briefe, welcher vor Kurzem in mehreren englischen Blättern abgedruckt worden ist, mit der schönsten Offenherzigkeit Folgendes von seiner Bekehrung.

„Gegen Weihnachten des Jahres 1822 ward ich zum Diakon in der anglikanischen Kirche ordinirt, indem ich zu dieser Zeit noch der Ueberzeugung lebte, Alles in dieser Kirche sei gut, wiewohl ich mir nie viel Mühe gegeben hatte, den Grund und die Prinzipien, worauf sie gebaut ist, kennen zu lernen. Da ich als Geistlicher in den aktiven Dienst trat, suchte ich mich besser darüber zu belehren. Ich las und bewunderte oft die Liturgie der Kirche, und ich war oft erstaunt, wie ein so herrliches Werk mitten unter der Verwirrung und Verdorbenheit habe entstehen können, welche, wie die protestantischen Geschichtschreiber erzählten, allen Unternehmungen der vorzüglichsten Männer bei der Einführung des Protestantismus in England zur Seite gingen. Ich war schon gewohnt, die katholische Kirche als eine bloße Masse von Irrthümern zu betrachten, und mir

fiel es damals noch nicht ein, daß all' dasjenige, was ich in der Liturgie der anglikanischen Kirche bewunderte, nichts als eine schlechte Abkürzung der schönen Offizien der katholischen Kirche sei. Was meine Ansichten über die Rechtgläubigkeit und Vortrefflichkeit der anglikanischen Kirche zuerst änderte, war mein Umgang, den ich mit verschiedenen Geistlichen der dissidirenden Kirchen unterhielt.“

„Ich suchte immer gerne ihren Umgang, in der Hoffnung, einen und andern von ihnen, so wie auch ihre Heerden, wieder in die Landeskirche zurückzuführen, die sie, nach meinem Dafürhalten, ohne guten Grund verlassen hätten. Aber jede Sekte, die ich Gelegenheit hatte kennen zu lernen, schien etwas vorbringen zu können, was für sie und gegen die anglikanische Kirche sprach. Ich erkannte bald, daß diese Sekten bei ihren widersprechenden Lehren und Sittenregeln unmöglich alle auf Wahrheit sich fußen, und sah deutlich die handgreiflichsten Irrthümer in ihren verschiedenen Systemen; aber eben so bemerkte ich auch, daß ich mein System nicht in allen Theilen zu vertheidigen im Stande wäre, und daß mir die dissidirenden Geistlichen Einwürfe machten, auf die ich nichts Genügendes zu antworten wußte. Endlich stieß ich bei den 39 Artikeln auf eine Schwierigkeit, die mir zeigte, daß ich nicht bleiben könne, was ich war. Damit, daß ich diese Artikel unterzeichnete, forderte man von mir die Zustimmung zu gewissen Lehren, und zwar auf die ausdrückliche Grundlage hin, weil dieselben durch zuverlässige Zeugnisse aus der heiligen Schrift sich beweisen ließen; und die Protestanten halten es für eine allgemeine Grundwahrheit, daß die heilige Schrift alles enthalte, was zum Heil nothwendig ist, so daß man alles, was nicht in derselben enthalten ist oder nicht aus ihr bewiesen werden kann, nicht als nothwendig zum Heile betrachten und nicht fordern kann, daß es als Glaubensartikel geglaubt werde. Nun aber konnte ich für die fraglichen Lehren keinen deutlichen und genügenden Beweis in der heiligen Schrift finden, sondern mußte mich auf Vernunftschlüsse, ohne allen Bezug auf die heilige Schrift oder aber auf die allgemeine Uebereinstimmung der Christen aller Jahrhunderte, mit andern Worten, auf die Ueberlieferung der Kirche berufen.“

„Ich fühlte, daß ich die 39 Artikel nicht mehr unterzeichnen könne, wenigstens so lange nicht, bis dieser Widerspruch gehoben wäre. Ich legte denselben meinen Vorstehern vor, und da die Erklärungen, die sie mir darüber gaben, mich nicht befriedigten, so erklärte ich, daß ich die 39 Artikel nicht mehr zu unterzeichnen entschlossen sei. Nun konnte ich schon freier die Wahrheit suchen, wo sie sich auch finden möchte; aber noch kam mir kein Gedanke, daß sie sich in der römischen Kirche finden würde. Meine Freunde suchten mich von aller Verbindung mit katholischen Priestern abwendig zu machen; ich aber war der Meinung, auch diese sollen vom Plan der allgemeinen Vereinigung, den ich verfolgen wollte, nicht ausgeschlossen sein, und deshalb sprach ich häufig mit ihnen. Anfangs war ich ganz darauf gefaßt, an ihnen nur Leute zu finden, die gar keinen Funken

(Siehe eine Beilage.)

vom wahren Geiste der Religion hätten, nur an Formen sich sklavisch bänden und des Gänzlichen unfähig wären, das zu vertheidigen, was ich immer schlechtthin die Ungeheimheiten ihres Glaubens nannte; aber zu meinem Erstaunen zeigte mir jede Zusammenkunft, die ich mit ihnen hatte, wie sehr ich mich getäuscht habe. Ich fand, daß sie die Dogmen ihrer Religion nicht nur verstanden, sondern auch zu erklären und siegreich zu vertheidigen wußten. Ich fing nun an, zu vermuthen, es möchte doch bei der katholischen Religion etwas mehr sein, als ich erwartet hätte, wiewohl ich noch fern von dem Gedanken war, daß man sich ohne Grund von ihr getrennt habe, vielmehr glaubte, sie sei in mehreren Punkten im Irrthum und im Widerspruch mit der Schrift.“

„Das Erste, was meine Ansichten über die katholische Kirche wesentlich änderte, war eine Korrespondenz, die ich sechs Monate lang mit einer mir ganz unbekannten Person unterhielt, die bei ihren Reisen auf dem Festlande häufig mit Staunen die Schönheit und Erbaulichkeit der Ceremonien in den katholischen Kirchen beobachtet hatte, so daß in ihr Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Reformation erwachten und sie Untersuchungen hierüber anzustellen anfang. In der Hoffnung, sie auf bessere Wege zu bringen, führte ich ihr einige Beweise gegen die Katholiken an, welche, wie ich glaubte, aus der Apokalypse und andern Büchern der heil. Schrift genommen wären. Diese Person bewies mir aber sehr gut, daß das Angeführte nicht aus der heiligen Schrift genommen sei, und wirklich überzeugte ich mich, daß sie mir nur eingefallen waren, weil protestantische Kommentatoren sie angewendet hatten. Neuerdings entschloß ich mich daher, nun einzig an das Wort Gottes mich zu halten. Ich kannte meinen Korrespondenten nicht, bis ich auf das Festland kam, um die Weihen zu empfangen. Da erfuhr ich, daß es eine junge Dame sei, welche katholisch werden wollte, um aber immer besser sich aufzuklären, an Niemanden schrieb als an zwei protestantische Geistliche, um zu sehen, was wir zu Gunsten unserer Kirche anführen könnten. Aber unsere Antworten, weit entfernt, sie wankend zu machen, dienten vielmehr dazu, sie in ihrer Hineigung zum katholischen Glauben zu befestigen. Sie nahm wirklich den katholischen Glauben an und war gerade im Begriffe, bei den Frauen vom Herzen Jesu die Ordensgelübde abzulegen, als sie mit der größten Erbauung starb. Diese Korrespondenz hatte mich noch viel günstiger für die Katholiken gestimmt. Es verflossen indeß doch noch drei Jahre, bis ich dahin kam, mich für ihren Glauben zu erklären. Dieß geschah folgendermaßen.“

„Gegen das Jahr 1829 machte ich die Bekanntschaft des Herrn Ambros Phillips, ältern Sohnes eines Parlamentsmitgliedes. Die Bekehrung dieses jungen Mannes war vor sieben Jahren geschehen und hatte auf mich großen Eindruck gemacht, als ich davon hatte sprechen hören. Sein Charakter und sein Umgang zogen mich an, und ich folgte mit Freuden seiner Einladung, eine Woche bei seinem Vater zu Garrenden-Park zuzubringen. Ich dachte nicht daran, seine Ueberzeugung zu bekämpfen; denn ich war nun schon überzeugt, daß man auch als Katholik ein guter Christ sein könne. Sonntags den 24. Jänner 1830 verreiße ich Abends nach Garrenden-Park, nachdem ich vorhin noch zwei Predigten in der protestantischen Kirche von Brington, in Northamptonshire, gehalten hatte. Ich dachte noch nicht daran, daß dieß meine letzten Predigten wären, die ich in einer protestantischen Kirche halten würde. Die ganze Zeit, die ich zu Garrenden zubrachte, war fast ausschließlich

Besprechungen über Religionsgegenstände gewidmet, und ich nahm bald wahr, daß ich, weit entfernt, ihn in Religionsfachen eines Bessern belehren zu können, anerkennen mußte, daß er in mehreren Stücken mein Lehrer sein konnte. Ich fand ihn sehr wohl gefast, den katholischen Glauben gegen mich und gegen einige noch gewandtere protestantische Theologen, die sich zufällig unserer Gesellschaft angeschlossen, zu vertheidigen. Endlich bemerkte ich an mir selbst, daß ich mit Leidenschaft streite und nicht mit jener Aufrichtigkeit, wie ich vorgab, worauf ich mich entschloß, die Sache besser zu betrachten, mit dem aufrichtigen Entschluß, der Wahrheit zu folgen.“

„Dieser Entschluß half mir viel und befreite mich von allen meinen Zweifeln. Samstags sollte ich wieder nach Brington zurückkehren und meine amtlichen Verrichtungen wieder aufnehmen; aber Freitags verreißen wir mit Hrn. Phillips nach Leicester und brachten den Abend beim Missionär Cästric zu, welcher schon einige Jahre zu Leicester sich aufhielt. Die Güte und Geduld, womit er meine Einwendungen anhörte, seine Erklärungen und Schlüsse reichten hin, mir alle Ungewißheit zu benehmen. Ich fühlte: daß ich nicht länger widerstehen konnte noch durfte, und noch am gleichen Abende erklärte ich mich als einen Untergebenen der Kirche Gottes. Im Gespräche mit Herrn Cästric wurde ich völlig überzeugt, daß die katholische Kirche die vom Erlöser gestiftete Kirche sei, jene, welcher Er verheißen hat, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden und daß Er und Sein Geist immer bei ihr bleiben werden, welche zu hören Er befohlen hat, um nicht als Heide und Böllner angesehen zu werden. Ich überzeugte mich, daß wenn ich ihr folge, ich Demjenigen folge, auf den ich meine Hoffnung gebaut und deshalb nicht Gefahr laufe, mich zu verirren. Gott sei's gedankt, ich gab den Gedanken auf, der sich anfangs mir darböt, nach meiner Residenz zurückzukehren und meinen Entschluß auf die nächste Woche zu verschieben. Der Schritt, den ich am folgenden Tage gethan, indem ich mich zur katholischen Kirche bekannte, ist solcher Art, daß ich nie ohne Trost daran denke. Es wurde mir bewiesen, daß die katholische Kirche die vier Kennzeichen der Kirche Christi, daß sie das untrügliche Wort Christi habe, und daß sie bis ans Weltende dauern müsse. Die Protestanten sagen zwar, anfangs sei sie allerdings die wahre Kirche gewesen, aber später in Götzendienst und Irrthümer verfallen; das sagen sie wohl, können aber nicht zeigen, wie, wo und wann sie in diese Irrthümer verfallen. Ich hielt es deshalb für gerathener, mich an das Wort des Erlösers denn das eines Menschen zu halten, und wenn mein Entschluß, zur katholischen Kirche überzutreten, rasch war, so wird man mir doch nicht beweisen können, daß er unbesonnen und unbedachtam gewesen.“

„Ich sah, daß gerade diese Gelegenheit die geeignetste war. Noch in der Nacht sandte ich einen Boten nach Brington, um von meinem Entschlusse zu berichten, und Samstag den 30. Jänner, Morgens, schwur ich in der Kirche von Leicester den Protestantismus ab. Ich hatte dabei keinen andern Gedanken, als im Dienste jener Kirche, die ich nun als die wahre anerkannt habe, Gott zu dienen. Deshalb bot ich mich dem Dr. Walsh, katholischen Bischöfe, an, der mich ins englische Kollegium zu Rom schickte. Dasselbst wurde ich ordinirt für die Mission in England am 26. Mai 1832 am Feste des heiligen Augustin, in der Kirche des heiligen Papsts Gregor, welcher dem heiligen Augustin die Sendung gegeben, an der Bekehrung Englands zu

arbeiten. Ich bitte Gott, daß Er mich durch Seine Gnade zu einem Werkzeuge der Befehrung meines Vaterlandes machen wolle — etwas, was vielleicht nicht sehr ferne liegt und was meines Herzens feurigster Wunsch ist.“

Gewaltsame Beschlagnahme der Güter des löbl. Stiftes in Solothurn ab Seite der hohen Regierung daselbst.

Der Große Rath von Solothurn hat unterm 16. Dezember 1834 beschlossen, dem dasigen Domstifte die Verwaltung seiner Güter, so wie auch dessen Kollaturrechte zu entziehen. Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß „von Seite löblichen Stiftes St. Urs und Viktor sowohl, als der Stadtgemeinde Solothurn beharrliche Einsprachen erhoben werden gegen die unterm 17. Mai 1834 von der „Zitl. Wahlbehörde vorgenommene Ernennung des Domprobsten, und weil von den obersten geistlichen Behörden die nachgesuchte Bestätigung des neuerwählten Probstes noch nicht erfolgt sei.“ — Zur Vollziehung dieses Beschlusses hat der Kleine Rath unterm 22. Dezember eine besondere Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern aufgestellt, und unterm 9. Jänner deren Vorschlag über die Art der Vollziehung genehmigt. — Am 14. Jänner abhin wurde nun (wie in Beilage zur Schweizerischen Kirchenzeitung No. 3 berichtet worden), nach beharrlicher Verweigerung des löblichen Stiftes das ihm anvertraute Kirchengut gegen Pflicht und Eid der weltlichen Regierung zu überliefern, das Stiftsarchiv gewaltthätig eröffnet und in Beschlag genommen. Tags darauf, den 15. Jänner, verfügte sich der nämliche Oberamtmann mit seinem Geleite zu Herrn Amanz Fidel Gluk-Blozheim, bisherigen Stiftschaffner, um auch da sämtliche das Stift betreffende Schriften und Gelder gewaltsam wegzunehmen. — Wie der obgenannte Beschluß und die vom Kleinen Rathe angeordnete Vollziehung desselben in Einklang zu bringen sei:

1) mit dem Eigenthumsrecht von Partikularen und Korporationen;

2) mit der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, welche §. 48 die römisch-katholische Religion (hiemit also auch die auf diese Religion bezüglichen Anstalten, Güter und Rechte) gewährleistet;

3) mit der, unterm 26. März 1828 unter der das Bisthum Basel bildenden Kantonen abgeschlossenen Uebereinkunft, welche Artikel 9 sagt: „Die Domherren von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer, dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörnden, Pfründen;“

4) mit der das Bisthum Basel in seiner jetzigen Gestalt errichtenden päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828, welche sagt: „Wir wollen . . ., daß dem Dombrobt, den neun Domherren und den zehn Kaplänen dieselben Einkünfte, die sie zu- vor als Kapläne der nun aufgehobenen Solothurnerischen Kollegiatkirche genossen . . . zugetheilt werden.“ — „Und sollte in der Folge, aus was immer für einem Grunde, der „bischöflich-baselsche Sitz, nebst dem Domkapitel, anders- wohin nach den kanonischen Vorschriften verlegt werden; so soll das Kapitel der Solothurnerischen Kollegiatkirche der heiligen Urs und Viktor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstifte befand;“

5) endlich mit der Schweizerischen Bundesverfassung, welche den Klöstern und Stiftern ihre Existenz und alle ihre Rechtsamen gewährleistet; —

wie, sagen wir, der obgenannte Großrathsbeschluß, und die unterm 14. und 15. Jänner ausgeführte Vollziehung desselben mit allem diesem in Einklang zu bringen sei, überlassen wir Andern zu beurtheilen; wir theilen hier bloß, zum Behufe der Geschichte, einige den Hergang betreffende Aktenstücke mit:

A. Proces - Verbal.

Heute den 15. Jänner 1835, Nachmittags $\frac{1}{4}$ auf 4 Uhr, kam Mhgh. Oberamtmann Anton Guggler, in Begleit des Herrn Amtschreibers Vogelsang und des Jakob Wirz, Weibels, zu dem Endesunterzeichneten Amanz Fidel Gluk-Blozheim, Stiftschaffner, ohne im Mindesten seinen Besuch angesagt zu haben, und eröffnete mir, unter Entschuldigung des unangenehmen ihm zu Theil gewordenen Auftrags, in Gegenwart meines zufällig anwesenden Herrn Schwagers R. Wallier von Wendenstorf, daß er als Stellvertreter des Herrn Oberamtmanns von Solothurn und Lärern einen Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. d. in Betreff des löblichen Stiftes zum hl. Urs und Viktor und der Beamten desselben mir zu eröffnen und in Folge desselben die sämtlichen bei mir liegenden Schriften des löblichen Stiftes St. Urs, die Gültlödel und die Stiftskasse von mir abzufordern beauftragt sei, worauf ich, der Unterzeichnete, als Privatmann, Mhgh. Oberamtmann Guggler die bestimmte Zusicherung ertheilte, daß ich weder von ihm noch von seinen Begleitern die Vollziehung ihrer erhaltenen Aufträge übel aufnehmen werde, als Stiftschaffner aber folgende Erklärung zu machen habe (Siehe B).

Auf diese Mhgh. Oberamtmann Guggler schriftlich zugestellte Erklärung äußerte er sich, daß er diese Einwendungen allerdings wichtig finde und selbe seiner Behörde mittheilen werde, machte mich jedoch auftragsgemäß auf den §. 5 des Kleinen Rathes-Beschlusses vom 9. d. aufmerksam, laut welchem §. ich für alle Folgen verantwortlich sei, die aus der Weigerung der Uebergabe oder Verzögerung derselben entspringen, worauf ich ihm erwiderte, daß ich lieber für 100,000 Franken verantwortlich sein würde, als in Betreff eines Kreuzers meine Pflicht zu verlegen.

Bei seiner Entfernung gab Mhgh. Oberamtmann Guggler mir zu verstehen, daß er vermuthlich noch einmal zu mir kommen müsse, worauf ich ihm die Bemerkung machte, daß ich Morgens Vormittag nicht zu seiner Verfügung sein könne, heute aber noch oder Morgens Nachmittags in Bereitschaft sein werde; nur möchte er mir seine Ankunft um so viel Zeit voraus anzeigen, als nöthig sei, zwei unparteiische Zeugen zu mir zu berufen.

Solothurn, den 15. Jänner 1835.

A. Gluk-Blozheim,
Stiftschaffner.

Als Nothzeuge: R. Wallier.

B. Erklärung des Hochw. Hrn. Stiftschaffners Amanz Gluk-Blozheim zu Handen Mhgh. Anton Guggler, Amtstatthalter des löblichen Oberamts Solothurn und Lärern.

Zit.

Ich bin Beamteter der Hochw. Herren Kapitularen des löblichen Stiftes St. Urs; in dieser Eigenschaft sind mir Kassa, einige Titel und besonders die Gültlödel anvertraut. Auf St. Johann 1835, und nicht eher, bin ich verpflichtet, die 20 verschiedenen Rechnungen abzulegen, wozu mir diese Lödel absolut nothwendig sind.

Eine neu aufgestellte Verwaltungsbehörde, als Nachfolgerin der gegenwärtigen, verlangt also von mir, was

die gegenwärtige zu begehren nicht befugt gewesen wäre. Man verlangt diese Rödel in Folge eines Großen Rathes-Beschlusses, der von denselben kein Wort erwähnt. Man verlangt dieses alles von mir, ohne mir die Einwilligung der gegenwärtigen Stiftsbehörden vorzuweisen, ja gegen den bestimmten, mir bekannten Willen derselben, — von mir, der ich für die mir übertragene Verwaltung 20 und 30 Mal mehr Bürgschaft geleistet, als je Geld in meiner Verwaltungskasse gelegen und je in der Stiftskasse liegen wird. Sind noch nie an Behörden abgegebene Titel und Belege verloren gegangen oder gar entwendet worden, andere mögliche Gefahren nicht zu gedenken? Was wäre mein Schicksal, wenn ich die Schwachheit hätte, freiwillig, ohne richterlichen Spruch und ohne Einwilligung meiner Konstituenten der mir gemachten Aufforderung zu entsprechen, und dann obige mögliche Fälle wirklich eintreten, welche eine förmliche Rechnungs-Ablegung unmöglich machen würden?

Nein, Hochgeachteter Herr! ich will meine Pflicht als Stiftschaffner bis auf den letzten Tag erfüllen, übergebe Ihnen, Zit., auf Ihre Aufforderung weder die Rödel, die Schriften noch die Kassa des löblichen Stifts St. Urs, und erkläre Ihnen solches hiemit zu Händen derjenigen Behörde, die Sie hieher gesendet hat.

Solothurn, den 15. Jänner 1835.

A. Gluk-Blozheim,
Stiftschaffner.

C. Schreiben der Stiftsverwaltung an den Statthalter des Herrn Oberamtmanns, Herrn Anton Guggler.

Solothurn, den 15. Jänner 1835.

Hochgeachteter Herr!

In Folge der uns diesen Nachmittag zugestellten Erklärung des Hg. Herrn Stiftschaffners Amanz Gluk-Blozheim von heute beauftragen wir Sie, ihm die Eröffnung zu machen, daß wir allerdings geneigt sind, ihm Zeit und Mittel zur Ablegung seiner verschiedenen Rechnungen an die Hand zu geben, und nichts übereilen wollen, was dem Geschäftsgange hinderlich sein könnte. Der Große Rath habe den Kleinen Rath beauftragt, die Vermögens-Administration einstweilen zu Händen zu ziehen, welches durch die gestrigen Verhandlungen zu bewerkstelligen angefangen wurde. Sobald demnach Herr Stiftschaffner die gegenwärtige vom Kleinen Rathe aufgestellte Verwaltungs-Kommission von nun an als diejenige erkenne, mit welcher er als Stiftschaffner in Verbindung zu treten habe: so sei für den Augenblick die Ergreifung anderer Maßnahmen überflüssig. Sollte Ihnen, Hochg. Herr Oberamtmann, der Herr A. Gluk-Blozheim eine dieser Eröffnung entsprechende Erklärung ertheilen, so werden Sie uns davon einberichten. Sollte solches aber nicht geschehen, so wiederholen wir die Ihnen diesen Morgen ertheilte Weisung.

Wir erneuern Ihnen anbei die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der Stiftsverwaltung:

Signé Joh. Benjamin Brunner, des Rathes.

Namens desselben, der Aktuar:

Signé L. Hirt.

Für getreue Abschrift zum Bericht bescheint

Solothurn, den 15. Jänner 1835.

Der Amtschreiber von Solothurn:

Signé Vogelsang, Notar.

D. Proces-Verbal.

Heute Nachmittag um ¾ auf 5 Uhr kam Mhgh. Oberamtmann Guggler als Statthalter des Zit. Oberamtmanns von Solothurn und Lâbern, und theilte mir in

Gegenwart des ehrengeachteten Johann Müller, Viktor sel. aus dem Riedholz, Johann Bernhard, Niklaus sel. von Oberdorf, Urs Jos. Müller, Peters sel. aus dem Riedholz, und Herrn Bonaventur Dietler, Anton sel. von Solothurn, das Schreiben der Stiftsverwaltungs-Kommission von heutigem Datum mit, welches ihm in Antwort auf meine Erklärung von heute Nachmittag zugekommen sei.

Auf meine Antwort, daß ich dormalen keine Antwort darauf ertheilen könne und Whlg. Oberamtmann ersuche, in seinem Auftrage weiter zu gehen, zeigte er mir an, daß in diesem Falle die Siegel gelegt, und wenn bis Morgens keine genügende Antwort erfolgt sein werde, dann Nachmittag die Kassa, Rödel und Schriften mit Gewalt weggenommen werden würden. Auf dieses schritt man zur Legung der Siegel 1); und als dieses geschehen war, erklärte ich: daß ich von nun an mich jeder fernern Verantwortlichkeit enthoben finde, weder Einnahme noch Ausgabe besorgen werde, und die Leute, die mit dem Stiftschaffner Geschäfte halber verkehren wollen, zum Whlg. Oberamtmann Guggler senden werde. Solothurn, den 15. Jänner 1835.

Signé A. Gluk-Blozheim.

Als hieher berufene Zeugen des Vorfalls, so in Gegenwart des Amtschreibers und Weibels statt gehabt:

Signé Johann Müller aus dem Riedholz.

Signé Johann Bernhard von Oberdorf.

Signé Urs Joseph Müller aus dem Riedholz.

Signé Bonaventur Dietler, Schreinermeister.

E. An Zit. Oberamtmann Anton Guggler, als Stellvertreter des Zit. Oberamtmanns von Solothurn und Lâbern.

Solothurn, den 15. Jänner 1835, Abends 8 Uhr.

Hochgeachteter Herr Oberamtmann!

Nach dem, was bereits gegen das Stift zum hl. Urs und Viktor unternommen worden ist, kann ich mich nicht entschließen, Verpflichtungen gegen die aufgestellte Verwaltungsbehörde zu übernehmen 2), und zeige Ihnen also dieß ohne Verzug an, damit keine der Verwaltung und den Schuldnern nachtheilige Zögerung statt habe.

Genehmigen Sie, Zit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung, mit der ich stets verharre,
Hochgeachteter Herr, Ihr bereitwilliger

Signé A. Gluk-Blozheim.

1) Das Solothurner-Blatt entstellte, nach seiner Gewohnheit, auf wahrhaft schändliche Art die Vorfälle bei Hrn. Gluk und dessen Benehmen, um dem Volke des Kantons Solothurn Sand in die Augen zu streuen, und suchte ihm unter Anderm auch weis zu machen, als hätte der mit Recht allgemein geachtete Stiftschaffner und Präsident des Appellationsgerichts sich dem Ansinnen der aufgestellten Verwaltungs-Kommission ohne weiters gefügt. Dagegen erklärte Herr Amanz Gluk-Blozheim in einer Beilage zu No. 3, Seite 15.

„Während man die Siegel anlegte, äußerte ich mich, daß das „auf meinen Rödelshrank gelegte Siegel mir zeitlebens lieber „sein werde, als wenn man mir ein Ehrenzeichen zuerkannt „hätte, so wie ich überzeugt sei, daß in den Augen meiner „Kinder das Kassa-Bult einen desto größern Werth erhalte, „wenn die angedrohte Gewalt gegen solches ausgeübt sein werde, „wenn sie anders nicht nur Erben meines Blutes, sondern auch „Erben meiner Gesinnungen sein wollen.“

2) „Es ist also klar am Tage, daß ich als Stiftschaffner in einer „ähnlichen Lage, wie die hochwürdigen Herren Kapitularen am „14. dieß, war, daß ich gerade so wie sie und nicht anders gehandelt „habe, und daß der Auftrag des wohlgl. Hrn. Oberamtmanns „Guggler nur mit Gewalt bei mir ezesutirt worden ist, mit dem „einzigen Unterschiede, daß mich kein Eid, sondern nur einfaches „Pflicht- und Ehrgefühl zu meinem Benehmen bestimmte, „während die Zit. Herren Kapitularen noch durch einen am „Altar abgelegten Eid zur Bewahrung des Eigenthums und der Rechte des löblichen Stifts St. Ursen verpflichtet waren“ (Erklärung in No. 3 des Solothurner Blatts).

F. Proces - Verbal,
in zwei gleichlautenden Doppeln abgefaßt.

Heute Freitag den 16. Jänner, Nachmittags um ¾ auf drei Uhr, kam Mhgh. Oberamtman Anton Guggler als Stellvertreter des Tit. Oberamtmanns von Solothurn und Läbern in meine Wohnung in Begleitung des Herrn Stadtschreibers Vogelsang und des Weibels St. Wirz, und erklärte mir, daß er in Folge meines von gestern Abends 8 Uhr datirten Briefes nun genöthigt sei, meine Gülttrödel, Kassa, Schriften zc. in Beschlag zu nehmen, und zwar, wenn ich den Schlüssel darzugeben mich weigern sollte, mit Gewalt. Ich zeigte ihm nun in Gegenwart der als Zeugen bei mir anwesenden Johann Müller, Viktor sel. aus dem Riedholz, Johann Bernhard, Niklaus sel. von Oberdorf, Urs Jos. Müller, Peters sel. aus dem Riedholz, und Bonaventur Dietler, Antons sel. von Solothurn, an, daß ich den Schlüssel nicht hergeben werde, und setzte folgende Erklärung bei: „Nachdem nun Mhgh. Oberamtman erklärt, daß mit Gewalt Rödel, Kassa und Schlüssel weggenommen werden sollen, so protestire ich gegen diese Maßregel, bevor ich derselben weiche, und verwahre sowohl die Rechte meiner Konstituenten, der Hochw. Herren Kapitularen des löbl. Stifts St. Ursen, als auch meine Ehre, die durch diese Maßregel gefährdet wird, wie ich Ihnen, Tit., gestern bei Ihrem ersten Besuch angezeigt habe.“

Hierauf ließ Mhgh. Oberamtman den Schlossermeister Herbstreit durch den Weibel berufen, welcher auf der Stelle eintrat und mit Dietrichen die Schublade, worin die Kassa lag, eröffnete und sich wieder fortbegab. Nun wurden auf Befehl des Herrn Oberamtmanns die gestern Nachmittags auf die Rödel und Schriften gelegten Siegel durch den Weibel abgenommen, und der Anfang mit Wegnahme der Kassa gemacht, und selbe in das an mein Bureau stoßende Zimmer getragen, wo von Herrn Amtschreiber ein Proces-Verbal verfertigt wurde, an welchem ich keinen Antheil genommen und mein Bureau nicht verlassen habe. Später wurden die Titel, Belege und Schriften, noch später die sämtlichen Gülttrödel, so gestern unter Siegel gelegt wurden, nebst dem Pfennig- und Bodenzinsrodel und dem Registerbuch über sämtliche Kapitaltrödel weggenommen. Nachdem auch dieses geschehen war, erklärte ich zum Schluß, daß ich nun, da mir Kassa, Rödel und Schriften mit Gewalt weggenommen worden seien, aufgehört habe, Stiftschaffner zu sein *), und Mhgh. Oberamtman Guggler ersuche, diese meine Erklärung in seinen Proces-Verbal aufnehmen zu lassen. Hierauf entfernte ich mich mit den obigen vier Zeugen in ein anderes Zimmer, ohne abzuwarten, bis auch die den gegenwärtigen vorgegangenen Gülttrödel, so wie die noch ältern Gülttrödel nebst einem Cahier mit Sprüchen und Belegen in Betreff der

*) Im Solothurner Blatt steht (und zwar dieses mit Wahrheit): „Bei dem heutigen Besuche erklärte er nun, daß er von Stunde an nicht mehr Stiftschaffner sei, und es ferner nicht mehr bleiben wolle. Uebrigens, da er nun einfacher Partikular sei,“ erkläre er sich als solcher zu jeder Auskunft und jedem Dienste in dieser Sache bereit; und man möge selbst über das Zimmer, wo er Schriften und Gelder verwahrte, beliebig verfügen, wozu er die Schlüssel überliefere.“ Darüber macht Herr Gluz die Bemerkung: „Wie hätte ich dieses, ohne die Vorschriften des Anstandes und der Höflichkeit zu verletzen, dem Hrn. Guggler und Vogelsang verweigern können, von denen ich leicht vermuthen konnte, daß selbe bei dieser Exekution lieber auf meiner Seite als auf der ihrigen gestanden wären, und die mich dessen bei ihrer letzten Entfernung am Samstag Nachmittag auf das Zuverlässigste überzeugt hatten.“

Rüti- und Noval-Zehnten-Prozesse in Beschlag genommen worden waren. Solothurn, den 16. Jänner 1835.

Signé A. Gluz-Blochheim,
gewesener Stiftschaffner.

Zeugen: Johann Müller aus dem Riedholz. Johann Bernhard von Oberdorf. Urs Joseph Müller aus dem Riedholz. Bonaventur Dietler, Schreinermeister, Antons sel. G.

Solothurn, den 16. Jänner 1835.

Hochwürdiger Herr Domherr Senior!

Hochwürdige Herren Domkapitularen!

Durch mitkommenden Prozeß-Verbal zeige ich Ihnen an, daß ich durch gewaltthätige Wegnahme meiner Rödel, Schriften und der Kassa des löblichen Stifts St. Ursen aufgehört habe, Stiftschaffner zu sein, nie aber aufhören werde, Ihr dankbarer ergebener Freund zu bleiben.

Ich wiederhole bei diesem letzten Anlasse meinen innigsten Dank für Ihr ausgezeichnetes Zutrauen, und versichere Sie meiner vollkommensten Hochachtung, mit der ich stets geharre Ihr, Hochwürdige Herren Domkapitularen,

Bereitwilligster

Signé Amanz Gluz-Blochheim,
gewesener Stiftschaffner.

St. Gallen. Die Vetozeit ist vorüber. Am letzten Sonntage sind die zum zweiten und dritten Male gehaltenen Vetogemeinden nach Wunsch abgelaufen. Das Volk hat sich bisher nicht die geringsten Erzeße erlaubt; es hat geduldig die kassirten Gemeinden wieder erneuert und entschiedener verworfen als das erste und zweite Mal. Aber jetzt gährt es. Es ist ausgemacht, daß über 18,000 Katholiken verworfen haben, da doch nur 16,254 Verwerfende nothwendig sind, um das Gesetz zu verwerfen. Allein dieser Mehrheit ungeachtet sind wir nicht außer Sorgen, indem man fürchtet, unsere Advokaten-Regierung werde nun einen Advokatenstreich ausführen, und von sich aus erklären, daß die verwerfende Minderheit nicht gezählt werden soll.

Bei frühern Gesetzen sind alle Verwerfende, wenn sie auch in der Gemeinde in Minderheit waren, gezählt worden, und darauf wurde der Entscheid gegründet. Geschieht es nicht auf diese, dem Artikel 141 der Verfassung angemessene Weise, so ist die Ungerechtigkeit zweifach: vorerst verliert die Minderheit ihr Stimmrecht, und sodann wird dieselbe gegen ihren Willen als annehmend gezählt. Entweder muß eine annehmende Minderheit auch zu den Verwerfenden gezählt werden, oder es haben nicht alle Kantonsbürger gleiches Recht.

Die Sache ist klar, aber unsere Regierung ist eine „geschlossene Phalanx“, ein wahrer Pharao; und darum ist für die Katholiken Alles zu fürchten. Davon hier eine Probe. Oberrieth, das bei 800 Verwerfende zählt, und dessen Gemeinde vom Kleinen Rathe bereits ist genehmigt worden, ist von zwei Großräthen angeklagt worden, man habe dort solche zugelassen, die Armenunterstützung genießen *).

Der Kleine Rath hat sogleich eine Untersuchung angeordnet. Erwahret sich die Klage, so geht ganz Oberrieth verloren, denn die Zeit ist nicht mehr da, eine neue Gemeinde zu halten.

Bei solchen Advokatenstreichen will dem Volke die Geduld ausgehen, und die Gewaltthaber scheinen Erzeße hervorrufen zu wollen, um dann mit Gewalt einzuschreiten.

*) Also die Armen müssen die Religion der Reichen, Lazarus die des Bräuers annehmen, obgleich Christus sagt: „den Armen wird das Evangelium gepredigt.“
Anm. d. Red.